

Wohnraumangel: Zweckentfremdungsgesetz beschlossen

Überall im Land wird über mangelnden Wohnraum und steigende Mieten geklagt. Besonders ärgerlich ist es, wenn dann noch Wohnraum für gewerbliche Zwecke dem Markt entzogen wird. Um dies zu verhindern, hat der Landtag in abschließender Beratung das Zweckentfremdungsgesetz für Wohnraum beschlossen. Dieses ermöglicht es den Kommunen, den weiteren Entzug von Wohnraum für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Eine entsprechende Satzung ist von den Kommunen auf fünf Jahre zu befristen.

„Das Zweckentfremdungsverbot ist ein kleiner Baustein unserer Wohnungspolitik. Gerade auf den niedersächsischen Inseln oder in Ballungsgebieten kann das Gesetz dazu beitragen, die Situation zu verbessern“, sagt der baupolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Martin Bäumer, und stellte weitere Instrumente in Aussicht: „Wir stellen Geld für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung und überprüfen die Niedersächsische Bauordnung auf bürokratische Hürden, die den privaten Wohnungsbau unnötig behindern. Die Kommunen weisen zudem neues Bauland aus, was den Druck auf bestehende Wohnungen abmildern wird“.



Gut für Niedersachsen: Schuldenbremse kommt in die Verfassung

Noch eine Forderung aus einem Fachministerium? Mehr Geld für eine bestimmte Interessengruppe? Eine weitere Umgehungsstraße bauen? Das geht zukünftig nur, wenn die Finanzierung dafür ohne neue Schulden erfolgt. Der Niedersächsische Landtag hat einen Gesetzentwurf beraten, der die Einführung des Verschuldungsverbots in der Landesverfassung und der Landeshaushaltsordnung vorsieht. „Dies ist ein guter Tag für Niedersachsen. Mehrfach haben wir Initiativen dazu gestartet, lange mussten wir darauf warten. Jetzt gibt es eine Zwei-Drittel-Mehrheit für einen solchen Gesetzentwurf“, so der stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Ulf Thiele. Die Koalition verankere damit faktisch den Schuldenstopp in der Verfassung. Schon jetzt hätten CDU und SPD erneut einen Haushalt ohne Nettokreditaufnahme beschlossen. Damit sei der Weg für die Schuldenbremse frei geworden.

„**Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen.**“

Die Schuldenbremse wirke sich auch nicht zu Lasten der Kommunen aus, da die Gleichwertigkeit der Landes- und kommunalen Aufgaben durch die Einführung eines neuen Satzes in Artikel 58 der niedersächsischen Verfassung ausdrücklich festgestellt werde. „Daher ist es richtig, dass bei der Aufteilung der Einnahmen die Aufgabenerfüllung der Kommunen nicht der Aufgabenerfüllung des Landes untergeordnet wird. Sie darf ihr aber auch nicht übergeordnet werden“, so Thiele.

